



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0379

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 23.07.2021

Coronavirus Deutschland: Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-EinreiseVO vom 12.05.2021

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreise-VO vom 12.05.2021 werden die bisher bis zum 28.07.2021 befristeten Vorschriften des § 4 zur Absonderungspflicht (Quarantäne) nach der Einreise aus Risikogebieten bis zum 10.09.2021 verlängert. Einige Sondersituationen hinsichtlich der Absonderung bei Rückreise vollständig geimpfter Personen aus Virusvarianten-Gebieten sowie bei Auftreten von Risikorückstufungen während der Dauer der Absonderung werden geklärt.

Die mit § 4 der der Coronavirus-EinreiseVO vom 12.05.2021 erstmals bundeseinheitlich festgelegten deutschen **Vorschriften für die Absonderung (Quarantäne) nach Einreise aus Risikogebieten** nach RKI-Einstufung (Virusvariantengebiet, Hochinzidenzgebiet, sonstiges Risikogebiet) unterliegen einem vom Rest der VO abweichenden Ablaufdatum (§ 4 Abs. 3) und waren ursprünglich bis 30.06.2021 befristet. Sie wurden mit der 1. ÄnderungsVO vom 09.06.2021 erstmals bis zum 28.07.2021 verlängert. **Die jetzt vorgelegte 2. ÄnderungsVO (vgl. Anlage) verlängert die bundeseinheitlichen Quarantänevorschriften bei Einreise weiter bis zum 10.09.2021.**

Zudem enthält die 2. ÄnderungsVO folgende Neuregelungen zur Absonderungspflicht:

- Abweichend von der Grundregel, dass bei der Rückkehr nach einem Aufenthalt in Virusvariantengebieten während der letzten 10 Tage vor Einreise grundsätzlich immer (für Transportpersonal: bei Aufenthalten von mehr als 72 h) eine 14-tägige, nicht verkürzbare Absonderung erforderlich ist, wird jetzt die Möglichkeit eingeführt, diese Absonderung durch Übermittlung eines Impfnachweises (zur Definition vgl. § 2 Nr. 10 der VO) über die vollständige Impfung an die zuständige Behörde zu verkürzen, sofern das RKI festgestellt und auf seiner Website veröffentlicht hat, dass der verwendete Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, wegen der das entsprechende Gebiet vom RKI als Virusvariantengebiet eingestuft wurde.

- Wenn das Virusvariantengebiet, aus dem die betroffene absonderungspflichtige Person nach Deutschland zurückkehrte, nach der Einreise nach Deutschland, jedoch vor Ablauf der Absonderungspflicht vom RKI zu einem Hochinzidenzgebiet oder sonstigen Risikogebiet zurückgestuft wird, greifen ab diesem Zeitpunkt wieder die Möglichkeiten des § 4 Abs 2 Satz 2 bis 4 der VO zur Verkürzung der Absonderung (vgl. Verordnungstext in Anlage zu BGL-Mitgliederinformation [E_2021_0256](#) vom 14.05.2021).
- Entfällt die vorherige Einstufung als Risikogebiet (Virusvariantengebiet, Hochinzidenzgebiet, sonstiges Risikogebiet) während der Laufzeit einer einreisebedingten Absonderung aus diesem Gebiet gänzlich, so endet eine eventuelle Absonderungspflicht sofort.

Die Regelungen der Coronavirus-EinreiseVO vom 12.05.2021 zu **Anmelde- und Nachweispflichten etc.** gelten unverändert fort; sie entfallen erst mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage durch den Bundestag oder mit expliziter Außerkraftsetzung im Rahmen einer neuen Verordnung.

[Anlage](#)